

Das Amt im ökumenischen Kontext

Stellungnahme des Ökumenischen Studienausschusses
der VELKD und des DNK/LWB

Der Ökumenische Studienausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes hat im Auftrag der Kirchenleitung — neben anderen Aufgaben — in den Jahren 1973—77 die Fragen des Amtes in der ökumenischen Diskussion als Langzeitstudie aufgrund von zahlreichen Referaten mit anschließender Aussprache behandelt und dazu folgende Stellungnahme beschlossen; er hat jedoch die Absicht, an einigen Fragen weiterzuarbeiten. Die Stellungnahme ist von der Kirchenleitung am 26. 5. 1977 entgegengenommen worden. Sie wird in naher Zukunft zusammen mit den wesentlichen, ihr zugrundeliegenden Referaten veröffentlicht werden.

I. Vorwort

1. Der gegenwärtige Stand der ökumenischen Gespräche macht eine Auseinandersetzung unserer Kirche mit der Frage einer gegenseitigen Anerkennung kirchlicher Ämter unausweichlich. Es zeigt sich nämlich, daß alle multilateralen und bilateralen Gespräche über Interkommunion, Interzelebration und Reordination immer wieder auf das fundamentale Problem des Amtes und seiner Geltung hinführen.

2. Diese Aufgabe kommt in einer Situation auf uns zu, in der überkommene Lebensformen und Strukturen der Kirche der Kritik von verschiedenen Seiten ausgesetzt sind. Von einer ähnlichen Krise sind auch Strukturen und Lebensformen der Gesellschaft betroffen. Der rasche, oft auf revolutionäre Weise zustandgekommene Wechsel, besonders im staatlichen, wirtschafts- und bildungspolitischen Bereich, ist dafür ein Zeichen.

3. Die Aufgabe einer Besinnung auf das Amt wird dringlich gemacht und zugleich erschwert durch einen verwirrenden Sprachgebrauch. Das Wort „Amt“ hat einen spezifisch theologischen (Weiterführung des Auftrages Christi), einen institutionellen (Pfarramt) und einen mehr funktionalen (Beauftragter der Gemeinde) Bedeutungsgehalt. Im Folgenden wird unter „Amt“ der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verstanden, der durch die Ordination übertragen wird.

4. Beauftragt von der Kirchenleitung der VELKD und dem DNK hat sich der Ökumenische Studienausschuß mit wichtigen Äußerungen ökumenischer Gremien zur Frage des Amtes befaßt. Dabei haben Aspekte der Amtsauffassung aus der römisch-katholischen, der anglikanischen und der orthodoxen Kirche besondere Berücksichtigung gefunden. Der Ökumenische Studienausschuß macht seinerseits hierzu Gesichtspunkte geltend, die nach seiner Überzeugung aufgrund der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche zentrale Bedeutung haben.

5. Der Ökumenische Studienausschuß versucht nicht, eine ausgeführte lutherische Amtslehre zu bieten¹. Vielmehr beschränkt er sich auf die Darlegung einiger Grundvoraussetzungen lutherischen Amtsverständnisses und weiß sich durch seine ökumenischen Gesprächspartner zu einer vertieften Neubesinnung aufgerufen.

6. Der Ökumenische Studienausschuß ist sich dessen bewußt, daß neue Entwicklungen und Arbeitsformen im kirchlichen Leben auch bei der Ausgestaltung der Lehre vom Amt und für die Amtsführung Berücksichtigung finden müssen. Er hat die Absicht, an diesen Fragen weiterzuarbeiten.

II. Voraussetzungen der ökumenischen Diskussion über das Amt

1. Grundlegend für unsere Orientierung ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Diese enthält zwar kein normatives Modell kirchlicher Ämter, sondern zeigt das Bild einer großen Vielfalt von Lebensformen, Funktionen und Strukturen kirchlichen Lebens. Es lassen sich jedoch in ihr eine Reihe von theologischen Grunddaten aufweisen, die dem ökumenischen Gespräch über das Amt die Richtung weisen können.

a) Die Schrift kennt besondere Dienste als Gaben Gottes durch den erhöhten Christus, mittels derer das Evangelium so zur Geltung gebracht wird, daß dadurch Menschen zum Glauben kommen, Gemeinden entstehen und die ganze Kirche als der Leib Christi aufgebaut wird.

b) Sie läßt eine theologisch begründete Entwicklung erkennen, die zur Herausbildung persongebundener Funktionen der Wortverkündigung und Gemeindeleitung führt, auch wenn eine eindeutige Gestalt dieser Dienste — etwa im Sinne des monarchischen Episkopats — im Neuen Testament noch nicht vorliegt. Dem entspricht es, daß die Ordination erst in den späten Schichten des Neuen Testaments genannt wird.

c) Das Neue Testament macht deutlich, daß diese besonderen Dienste, wie auch jeder andere Dienst der Christen, der Erfüllung der Sendung Jesu Christi dienen.

d) Es gibt innerhalb des so gesetzten Rahmens Freiheit zur konkreten Gestaltung dieser Dienste.

e) Darüber hinaus sollte in der gegenwärtigen ökumenischen Amtsdiskussion nicht nur das Neue Testament, sondern das gesamt-biblische Zeugnis vom Volk Gottes, seiner Sendung, seinem Dienst in der Welt berücksichtigt werden.

2. Die Ordnung des kirchlichen Amtes gehört zu den bleibenden Aufgaben der nachapostolischen Zeit. In der frühen Christenheit hat sich — unter Berufung auf Paulus — zusammen mit dem Kanon des Neuen Testaments die Überzeugung durchgesetzt, daß die Kirche in vom Geist erfüllten Ortsgemeinden lebt, die von einem Amtsträger, dem Bischof, geleitet werden. Diese Kirchenstruktur ist nicht kanonisch, aber eine ehrwürdige ökumenische Tradition. Die Wittenberger Reformation wollte sie nicht abtun, sondern gerade angesichts mittelalterlicher Entstellungen erneuern. Auch die lutherischen Bekenntnisschriften wollten mit ihren Aussagen über das Amt keine neuen Gegebenheiten setzen, sondern den vorausgesetzten Konsensus festhalten und ihn auf das zurückführen, was nach ihrer Überzeugung als seine legitime, schriftgemäße Basis gelten kann. Die Kontroverse um das kirchliche Amt, die zur Versagung der gegenseitigen Ämteranerkennung geführt hat, ist ein nachreformatorisches Problem; insbesondere

gilt das für die Frage nach dem Erfordernis episkopaler „apostolischer Sukzession“.

3. Die Wittenberger Reformation hat sich mit gutem Grund nicht auf ein bestimmtes Modell der Amtsstruktur und Kirchenverfassung festgelegt. Davon bleibt unberührt, daß sich aufgrund des Vorrangs des Wortes und der Lehre in den lutherischen Kirchen faktisch weithin eine Amtsauffassung durchsetzte, die primär an den Pastoralbriefen orientiert ist.

4. Schon die bisherigen ökumenischen Gespräche haben dazu beigetragen, daß Einseitigkeiten in der Amtslehre der verschiedenen Kirchen zum Teil überwunden wurden oder eine Konvergenz der Standpunkte erreicht wurde. Der Grad der Konvergenz zwischen den Positionen einzelner Kirchen ist jedoch unterschiedlich.

5. Die Erfahrungen zeigen, daß diese ökumenischen Gespräche gleichzeitig auf zwei Ebenen weitergeführt werden müssen: Auf der Ebene multilateraler Gespräche, wie sie vor allem durch den Accra-Bericht² repräsentiert wird, geht es primär darum, in gemeinsamer Orientierung an der Schrift und im gemeinsamen Bedenken der kirchlichen Traditionen und der gegenwärtigen Herausforderungen eine gemeinsame Basis zu finden, auf der alle am Gespräch beteiligten Kirchen einander näherkommen können.

Bei bilateralen Gesprächen, wie sie zum Malta-Bericht und zum Pullach-Bericht³ geführt haben, oder auch dem stärker aufgrund privater Initiative erarbeiteten Bericht der Gruppe von Dombes geht es darum, Kontroverspunkte, die jeweils zwischen bestimmten Traditionen bestehen, aufgrund heutiger theologischer Einsichten zu bewältigen und so kirchliche Entscheidungen auch über eine gegenseitige Anerkennung der Ämter vorzubereiten.

In den folgenden Teilen III und IV soll der Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme auf beiden genannten Ebenen gemacht werden.

III. Konsensus und Differenz des multilateralen Dialogs

STELLUNGNAHME ZUM BERICHT „DAS AMT“ DER KOMMISSION FÜR GLAUBEN UND KIRCHENVERFASSUNG (ACCRA 1974)

1. Der Bericht von Accra (im folgenden AB) ist ein wichtiger Markstein in der Geschichte der multilateralen ökumenischen Gespräche über das Amt. Seine Bedeutung wird nicht dadurch gemindert, daß seine Verfasser bewußt auf die Formulierung eines übergreifenden Konsensus verzichtet haben. Im Gegenteil: Gerade diese Methode, gemeinsame Perspektiven, die zu einer Übereinstimmung führen können, aufzuzeigen, „die gegenwärtige ökumenische Debatte über das Amt zusammenzufassen“ und so gleichsam den Rahmen für den erstrebten Konsensus abzustecken, ist sachgemäß und hilfreich.

Indem er die Perspektiven zusammenfaßt, die sich auf den verschiedenen bilateralen und multilateralen Gesprächsebenen abzeichnen, liefert der Bericht den Nachweis einer beachtlichen Konvergenz theologischer und kirchlicher Positionen in der Ämterfrage.

2. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich bewußt auf die wesentlichen Probleme, die in der Sicht lutherischer Theologie noch keine befriedigende Lösung gefunden haben. Sie versucht zugleich, die Richtung anzudeuten, in der eine solche gefunden werden könnte.

3. Es ist grundsätzlich richtig, wenn AB das Amt in seiner doppelten Zuordnung zu Christus und zur christlichen Gemeinde in den Blick nimmt. Mit dem Hinweis darauf, daß Jesu dienendes Dasein für andere Grundlage und Ausgangspunkt aller Funktionen und Dienste in der Christenheit und damit auch des besonderen Amtes sei, ist ein fundamentaler Punkt angesprochen (AB 1).

4. Um theologische Unklarheiten zu vermeiden, ist es erforderlich, die Struktur dieser doppelten Zuordnung des Amtes sachgemäß zu beschreiben. Das besondere Amt hängt mit dem Dienen Jesu Christi so zusammen, daß es die von ihm ausgehende Bewegung aufnimmt, indem es konkret auf die Erbauung und Sammlung seiner Gemeinde zielt. Für das Amt gilt die durch Jesus Christus gesetzte allgemeine Norm des Dienens; sein Proprium ist die Verkündigung des Evangeliums, mit dem der erhöhte Christus seine Kirche erbaut.

5. Der Ansatz für das Verständnis des Amtes muß demnach bei Christus bzw. beim Evangelium, durch das er wirkt, gesehen werden, nicht jedoch bei der Gemeinde. Das Amt ist „Teil der Gemeinschaft“ (AB 2). Die Formulierung, daß „Wesen und Funktionen des ordinierten Amtes im Lichte dieser Gemeinschaft zu definieren“ (AB 2) sind, kann jedoch mißverstanden werden. Es muß deutlich bleiben, daß sowohl Amt als auch Gemeinschaft in ihrem Wesen und ihren Funktionen primär von Christus her zu bestimmen sind.

6. Nur wenn klargestellt ist, daß das Amt im Auftrag Christi gründet und nur in Beziehung zum Evangelium diesem Auftrag treu zu bleiben vermag, kann auch den jeweiligen konkreten gesellschaftlichen Gegebenheiten sachgemäß Rechnung getragen werden (AB 7—70) und ist ein zuverlässiges Kriterium für ihre Beurteilung gewonnen. Fehlt dieses Kriterium, so besteht Gefahr, daß ein rein soziologisches Kirchenverständnis die Gestaltung des Amtes normiert.

7. Genauere Definition bedarf auch die Beziehung des Amtes zur Sendung Christi. Einige Formulierungen von AB (z. B. AB 5 und 25) machen die qualitative Differenz zwischen Christus und seinen Dienern vielleicht nicht genügend deutlich. Christus ist der Auftraggeber und die Quelle aller Dienste. Diese Dienste vollziehen also nicht sein Heilswerk, sondern sind nur Instrumente seines weitergehenden Heilswirkens.

Das „besondere Amt“ und die Vielfalt der Dienste⁴

8. Das besondere Amt hat seine Einheit in dem auf die Gründung und Erhaltung der Kirche zielenden Handeln Jesu Christi. Er selbst beauftragt Menschen, seine Heilsgaben Wort und Sakrament in solcher Weise öffentlich zur Geltung zu bringen, daß dadurch eine Gemeinschaft entsteht, in der das von Christus geschaffene Heil zur lebensbestimmenden Wirklichkeit wird.

9. Diese Einheit des besonderen Amtes bleibt auch da bestehen, wo es, den konkreten geschichtlichen Erfordernissen entsprechend, in äußerlich recht verschiedenartige Funktionen und Dienste aufgegliedert wird. Eine noch nicht gelöste Frage ist deshalb, wie die grundsätzliche Einheit des Amtes in Kirchen mit hierarchischen Strukturen, zu denen auch „das dreifache Amt von Bischof, Presbyter/Priester und Diakon“ (AB 25) gehört, zu verstehen ist.

10. Nicht hinlänglich geklärt erscheint ferner die Frage, welche Dienste und Funktionen als Ausprägungen des „besonderen Amtes“ gelten können und welche

nicht. Denn ohne Zweifel ist nicht unterschiedslos jeder in der Gemeinde gehene Dienst Ausgliederung des „besonderen Amtes“, ebensowenig wie das traditionelle Gemeindepfarramt als die einzige legitime Gestalt dieses Amtes gelten kann. AB 26 nennt — wohl zu Recht — als unaufgebbare Strukturelemente des „besonderen Amtes“ die *episkope*, d. h. die Gemeindeleitung, und die presbyteriale Funktion, d. h. „die Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente“. Aber müssen diese Strukturelemente bei jedem Träger eines „besonderen Amtes“, d. h. bei jedem Ordinierten, gegeben sein? Oder kann auch die Beauftragung mit einem Teilbereich — etwa mit besonderen Leitungsfunktionen oder mit speziellen Verkündigungsaufgaben — als Beauftragung mit dem „besonderen Amt“ gelten?

Amt und Priestertum

11. Die reformatorischen Kirchen haben mit der Überzeugung gebrochen, daß das besondere Amt eine Verlängerung des alttestamentlichen Priestertums sei. Sie wollten damit dem theologischen Sachverhalt gerecht werden, daß mit dem Kommen Jesu Christi, des wahren Hohenpriesters, das Heil ein für allemal gewirkt ist und es für die christliche Gemeinde keiner menschlichen Heilsmittlerschaft im Sinne des alttestamentlichen Priestertums mehr bedarf.

12. Diese Entscheidung ist durch den neuteamentlichen Sprachgebrauch gedeckt. Das Urchristentum hat weder den Begriff „Priester“ für gemeindliche Amtsträger verwendet noch deren Dienst als priesterlich im Sinne einer Heilsmittlerschaft durch kultisches Handeln bezeichnet.

Wenn das Neue Testament das Bild des Priesters bzw. des Opferkultes auf Christen überträgt, so handelt es sich dabei um eine spezifische Redeweise auf dem Hintergrund des Alten Testaments, die ausdrückt, daß die Christen an der von Christus geschaffenen Versöhnungswirklichkeit Anteil haben. Das zeigt sich darin, daß sie sich selbst zu lebendigen Opfern geben, im Gebet freien Zugang zu Gott haben und die ihnen begegnende irdische Wirklichkeit der Herrschaft Gottes unterstellen und sie so heiligen (Röm 12,1 f.). In diesem Sinne sind alle Getauften ein „Volk von Priestern“ (1 Petr 2,9).

13. Es muß gefragt werden, ob es wirklich einen Beitrag zur „Versöhnung der Ämter“ darstellt, wenn in AB 20—22 versucht wird, von diesem Sprachgebrauch des Neuen Testaments her eine Brücke zu den Kirchen zu schlagen, zu deren Tradition es gehört, das besondere Amt als priesterlichen Dienst zu verstehen. Zudem wird das „allgemeine Priestertum“ gegenüber den neuteamentlichen Aussagen auf die „Funktion des Opfers und der Fürbitte“ (AB 21) verkürzt. Das ist aber der Sache nach nur eine Wiederholung der Aussage von AB 1, in der von „unsere(r) Berufung in Christus zu einem opferbereiten, hingebenden und demütigen Engagement inmitten der Nöte und Bedürfnisse der Menschheit“ die Rede ist. Zu einer Lösung der Frage des priesterlichen Charakters des Amtes ist es erforderlich, daß man sich stärker über Einheit und Verschiedenheit von Altem und Neuem Testament verständigt und darüber, wie alles gottesdienstliche Handeln der Kirche auf das einmalige Kreuzesopfer Christi bezogen ist.

Damit ist die Frage noch nicht erledigt, ob und in welchem Sinne das besondere Amt priesterlich genannt werden kann, wie das auch die lutherischen Bekenntnisschriften tun (Apol. XIII, 9).

Apostolizität und apostolische Sukzession

14. Die Frage nach der Apostolizität ist in der nachneutestamentlichen Zeit der Prüfstein für die Legitimität kirchlicher Verkündigung. Das Wort „apostolisch“ taucht im 2. und 3. Jahrhundert im Zusammenhang mit bestimmten Theorien über die Anfangszeit der Kirche und die Begründung kirchlicher Autorität auf. Will man es theologisch sinnvoll gebrauchen, so muß man versuchen, ihm einen dem neutestamentlichen Sachverhalt angemessenen Inhalt zu geben. Im Sinne des Neuen Testaments bedeutet „apostolisch“ die Bindung an den von den Aposteln, d.h. den maßgeblichen Zeugen des Evangeliums in der ersten Generation, gelegten Grund. Die Apostolizität des Amtes besteht weder in der unmittelbaren Fortsetzung des Apostelamtes noch im Aufweis einer von den Aposteln ausgehenden Ämterabfolge. Apostolizität im Sinne des Neuen Testaments muß heißen: Die Träger besonderer Ämter folgen den Lehr- und Verhaltensnormen, die die apostolischen Zeugen der Anfangsgeneration vom Evangelium her gesetzt haben. Dadurch gibt es eine Kontinuität der Kirche in der Geschichte, die durch die apostolischen Zeugen sichtbar wird. Apostolisch ist das Amt, weil und insofern es den Auftrag hat, die Kirche auf dem von Aposteln und Propheten gelegten Grund zu erbauen (Eph 2,20).

15. Daß die „geordnete Weitergabe des Amtes“ ein „sichtbares Zeichen der Kontinuität der ganzen Kirche“ sein kann, ist mit AB 29 ausdrücklich anzuerkennen. Nur muß ebenso ausdrücklich zugestanden werden, daß dieses Zeichen nicht eindeutig ist. Die kirchengeschichtliche Erfahrung lehrt, daß in vielen Situationen der Vergangenheit das durch Sukzession äußerlich legitimierte Amt dem Evangelium untreu geworden ist und sich darum von seinem Auftrag her als „unapostolisch“ erwiesen hat. Das Vorhandensein einer „apostolischen Sukzession“ entbindet nicht von der kritischen Frage, ob das jeweilige Amt auf dem Boden des Evangeliums und damit des Auftrags Jesu Christi, Kirche zu bauen und zu leiten, steht. Aber das ist eine unter allen Kirchen der Christenheit gemeinsame Überzeugung.

Ordination und Sakramentalität

16. Die Ordination ist Auftrag und Gabe in einem: Sie ist Auftrag, insofern durch sie ein Mensch in Dienst genommen wird für die Aufgaben des besonderen Amtes, d.h. für die Sammlung und Bewahrung der Christenheit durch Wort und Sakrament, und damit der Norm des Evangeliums öffentlich unterstellt wird. Sie ist Gabe insofern, als der Ordinand die Gabe des Geistes erhält. Diese ist zu verstehen als die bindende Zusage Christi, daß er sich dieses Menschen und seiner natürlichen Fähigkeiten zur Erbauung der Gemeinde bedienen will. Diese Zusage verleiht Vollmacht. Sie als eine Ausrüstung mit übernatürlichen Fähigkeiten zu verstehen, ist jedoch problematisch. Sie muß vielmehr vom Ordinierten immer wieder in konkretem Dienst und Gehorsam realisiert werden.

17. Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst unter Handauflegung, Gebet und Anrufung des Heiligen Geistes. Durch diese Öffentlichkeit kommt ein wesentliches Merkmal des Amtes zum Ausdruck, nämlich daß der Amtsträger von der Gemeinde bei seinem Dienstauftrag behaftet und kritisch nach dessen sachgemäßer Durchführung gefragt werden kann. AB 47 scheint

demgegenüber zu einseitig die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Amtsträger herauszustellen.

18. Die beiden Aspekte des Auftrages und der Öffentlichkeit scheinen in AB 38—43 zu stark zurückzutreten zugunsten des Aspektes der Gabe. Weitere Probleme werden dadurch aufgeworfen, daß diese Gabe als „sakramental“ bezeichnet wird. Damit wird ein Terminus eingeführt, der in den verschiedenen Kirchen eine sehr unterschiedliche Geschichte hat und von daher nicht eindeutig ist. Mit einer Veränderung des Wortgebrauches ist wenig gewonnen. Auch die lutherischen Bekenntnisschriften können die Handauflegung der Ordination ein „Sakrament“ nennen (Apol. XIII, 13). Es muß geklärt werden, was mit dieser Bezeichnung jeweils gemeint ist.

IV. *Konsens und Differenz in der bilateralen Beziehung*

A) *Zur römisch-katholischen Kirche*

1. Die lutherische Kirche steht zur römisch-katholischen Kirche in einem besonderen Verhältnis. Die Last geschichtlicher Vorgänge und das Sichverpflichtetfühlen gegenüber der jeweiligen Lehrtradition geben dem Gespräch seine spezifische Qualität. In diesem Gespräch zeigt sich, daß vordringlich zwei Punkte einer Klärung bedürfen: auf der einen Seite das Verständnis von Weihesakrament und Ordination, auf der anderen Seite das Verständnis des Petrusamtes bzw. der universalen Kirchenleitung.

2. *Weihesakrament und Ordination*

a) Wichtige Klärungen im Fundamentalen sind bereits erreicht, so etwa die Aussage, „daß das Amt sowohl *gegenüber* der Gemeinde wie *in* der Gemeinde steht“ (Malta 50). Diese Feststellung führt über die Behauptung hinaus, die christliche Gemeinde, etwa in Gestalt der gottesdienstlich versammelten Einzelgemeinde, könne exklusiv in das Amt delegieren, aber auch über die These von einer speziellen Vollmacht zur Ordination, die der Gesamtheit der Ordinierten oder einem besonderen Stande von weihfähigen Ordinierten allein zukomme.

b) Weiterhin erweist sich der protestantische Versuch als unzulänglich, Ordination und Weihesakrament mittels der Entgegensetzung von personaler Bindung und ontologisch-sakramentaler Qualifizierung zu unterscheiden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, wie im Gehorsam des Glaubens beides sich verbinden läßt: Konkretheit und geschichtliche Kontinuität in der Vermittlung des Evangeliums durch beanspruchte und beauftragte Menschen einerseits und die im Evangelium begründete Freiheit des Glaubens, die durch keine zusätzlichen Forderungen und Bedingungen eingeengt werden darf, andererseits.

c) Das gegenseitige Verständnis der Ordination wird auch weiterhin zu fördern sein durch die historische und begriffliche Aufarbeitung der Frage, ob und in welchem Sinn die Ordination ein Sakrament sei.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Klärung ist aber bereits jetzt eine konkrete Neuregelung hinsichtlich des Übertritts von ordinierten bzw. geweihten Pfarrern zur jeweils anderen Kirche möglich und wünschenswert. Seitens der evangelisch-lutherischen Kirche sollte nicht bestritten werden, daß in der Priesterweihe der römisch-katholischen Kirche Bevollmächtigung und Sendung zum Amt geschieht,

das durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Gemeinde Christi sammelt. Die noch unaufgearbeiteten Elemente des Opferpriestertums und des Kanonisch-Jurisdiktionellen ändern daran nichts. Wenn also ein römisch-katholischer Priester in den Dienst einer evangelisch-lutherischen Kirche tritt, sollte auf eine Reordination verzichtet werden; es genügt, ihm die in seiner Priesterweihe schon vollzogene Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung innerhalb eines Gottesdienstes erinnernd vorzuhalten und ihn auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten.

3. Petrusamt und universale Kirchenleitung

a) Die Möglichkeit oder gar das Recht einer universalen Kirchenleitung ist für die lutherische Kirche historisch negativ besetzt durch die Absage des lutherischen Bekenntnisses an das römische Papsttum und dessen Anspruch, unter die Bedingungen des Heils zu gehören. Außerdem bestehen gerade an diesem Punkte bei fast allen Protestanten nicht zu unterschätzende emotionale Vorbehalte, die ein Gespräch erheblich belasten.

b) Neue kirchliche Gegebenheiten und neue theologische Einsichten nötigen jedoch zu einer Veränderung festgefahrener Urteile:

aa) Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils ist eine Unterscheidung zwischen dem *Machtanspruch* des römischen Bischofs, dem die Reformatoren entgegentraten, und dem möglichen *Dienst* des römischen Bischofs am universalkirchlichen Petrusamt denkbar.

bb) Aufgrund neuerer exegetischer Einsichten legt sich ein differenzierteres Verständnis der Aussagen über das Petrusamt in Mt 16 nahe, das darauf hinausläuft, daß das Petrusamt nicht vergangen sein kann, sondern der Kirche bleibend eingestiftet ist.

c) Die Eindeutigkeit der Wahrheit, um die es im Bekenntnis des Petrus und bei seiner Beauftragung geht, läßt sich freilich nicht durch institutionelle Festschreibung sichern. Andererseits ist das Lehramt, das das Christusbekenntnis zur Sprache bringt, für die Kirche fundamental, und bei der Frage nach der Wahrnehmung des gesamtkirchlichen Lehrauftrags wird man am konkreten Leitungsamt des Bischofs von Rom nicht vorübergehen können.

d) Neben dem Thema eines gesamtkirchlichen Lehrauftrags stellt sich im Zeitalter der ökumenischen Bewegung auch die Frage, ob nicht zur Sammlung der Christenheit, zur Einheit der Kirche in Christus, ein universaler Dienst gehöre, der sich auch durch das Amt eines in der ganzen Christenheit respektierten Bischofs vollziehen kann.

e) Alle diese Erwägungen dürfen nicht mißverstanden werden als Vorschlag zu einer Rückkehr der Getrennten nach Rom. Die zentralen Anfragen der Reformatoren an das Papsttum sind im erforderlichen Dialog aufzunehmen und auf ihre Validität für heute zu überprüfen.

B) Zur anglikanischen Kirche

1. Zwischen den anglikanischen und lutherischen Kirchen bestehen weitreichende Gemeinsamkeiten aufgrund des Ursprungs im Neuen Testament, des Gewichts der frühchristlichen Geschichte und der Reformation des 16. Jahrhunderts,

die der Wiederentdeckung des echten Evangeliums diene. Trotzdem machen sich zwischen beiden Kirchenfamilien Unterschiede geltend, die eine volle sakramentale Gemeinschaft verhindern. Diese haben mindestens zum Teil ihre Wurzeln in der in beiden Kirchen verschiedenen Erfahrung und Bewertung der Reformation. Entsprechend werden auch lutherische Pfarrer (ohne apostolische Sukzession), die zu einer anglikanischen Kirche übertreten, reordiniert. Ziel des lutherisch-anglikanischen Dialogs ist es daher, die Unterschiede, die eine gegenseitige Anerkennung als Kirche Jesu Christi, einschließlich der Anerkennung der Ämter und Sakramente, verhindern, zu überwinden und den Weg zu voller sakramentaler Gemeinschaft zu öffnen. Dieser Dialog fand 1970—1972 auf der Weltebene (Pullach-Report 1972) und in den USA auf nationaler Ebene (2. Runde des Dialogs seit 1976) statt.

2. Der Pullach-Report und die Reaktionen auf diesen Bericht zeigen, daß die Amtsfrage der zentrale Kontroverspunkt ist. In den grundlegenden Funktionen des Amtes besteht Übereinstimmung. Im Anglikanismus besitzt darüber hinaus aber die bischöfliche Amtsstruktur und, damit verbunden, die apostolische Sukzession des Amtes eine wesentliche ekklesiologische Relevanz im Blick auf die Kontinuität und Einheit der Kirche. Diese bischöfliche Amtsstruktur ist darum auch zum tragenden Einheitsband der anglikanischen Gemeinschaft geworden.

3. Die Intention der bisherigen anglikanisch-lutherischen Gespräche war, den trennenden Charakter der Unterschiede in der Amtsfrage u. a. durch die Entfaltung eines gemeinsamen, umfassenderen Verständnisses der apostolischen Sukzession der ganzen Kirche sowie durch den Aufweis der in beiden Kirchenfamilien in unterschiedlichen Amtsstrukturen enthaltenen episkopalen Struktur (episkope) des Amtes zu überwinden. Eine gegenseitige Anerkennung des einen apostolischen Amtes in den jeweils verschiedenen Amtsformen der anderen Kirche wäre die Konsequenz. Die Ergebnisse der Gespräche geben Anlaß zur Hoffnung, daß eine solche Anerkennung in näherer Zukunft möglich ist.

4. Im Rahmen des anglikanisch-lutherischen Dialogs ist der anglikanische Partner zu fragen, ob nicht in vielen anglikanischen Kreisen in einer isolierten Weise eine bestimmte, historisch gewordene Amtsstruktur und ihre Ausgliederung in das dreifache Amt zum entscheidenden Kriterium für das Kirchesein einer Kirche gemacht wird. Kann einer historisch bedingten und geprägten Form ein solches Gewicht beigemessen werden? Andererseits deckt der anglikanisch-lutherische Dialog auf, daß im Luthertum Einheit und Kontinuität der Kirche zwar prinzipiell nachdrücklich betont werden, über deren strukturelle und zeichenhafte Ausdrucksformen dagegen nur wenig reflektiert wird. Auch bedürfte die faktisch vorhandene episkopale Struktur des Amtes im Luthertum (samt den episkopalen Leitungsämtern) einer sehr viel eingehenderen theologischen Reflexion als bisher.

5. Dabei wäre einmal der episkopale Charakter des in der Ordination übertragenen kirchlichen Amtes, wie es sich vor allem im parochialen Pfarramt zeigt, herauszuarbeiten (vgl. das Ordinations- und Einführungsformular Agende IV). Zum anderen wäre theologisch zu begründen, weshalb gerade lutherische Kirchen auch für die Strukturierung übergemeindlicher Kirchenordnung in der Regel „episkopale“ Modelle gewählt haben, ohne darin eine verpflichtende Norm zu sehen: Die Kirche wächst und lebt aus dem schaffenden Worte Gottes in Ver-

kündigung und Sakramentsverwaltung; deshalb ist kirchliche Autorität auf allen Ebenen der Leitung nicht vom Auftrag zur Verkündigung und Sakramentsverwaltung zu trennen.

6. So sehr es das Ziel des lutherisch-anglikanischen Dialogs bleiben wird, die Differenzen zu überwinden, die einer vollen gegenseitigen Anerkennung als Kirche Jesu Christi noch im Wege stehen, so kann doch das Kriterium für die Anerkennung von in einer anderen Konfessionskirche erteilten Ordinationen nicht diplomatische Reziprozität sein. Deshalb wird eine lutherische Kirche, die einen anglikanischen Pfarrer in ihren Dienst übernimmt, zu berücksichtigen haben, daß er bereits ordiniert ist, unabhängig von der Entscheidung anglikanischer Gremien über die Gültigkeit der Ordination in der lutherischen Kirche.

C) Zur orthodoxen Kirche

1. Die christliche Theologie ist schon in der Spätzeit der Alten Kirche im Osten und im Abendland verschiedene Wege gegangen; die Wittenberger Reformation fand die Kirchen der Griechen und der Russen sowie die anderen orthodoxen und orientalischen Nationalkirchen bereits als eigene, vom lateinischen Westen getrennte Gemeinschaften vor. Ziel des ökumenischen Dialogs war es daher nicht, wechselseitige Verurteilungen zu überwinden, sondern zu erfahren, welches Maß an Gemeinsamkeit und wechselseitiger Anerkennung aufgrund der in Christus vorgegebenen Einheit sich erhalten hat und wieder belebt werden kann. Derartige Gespräche zwischen lutherischen und orthodoxen Kirchen haben bis jetzt ausschließlich auf regionaler Ebene stattgefunden; die Frage des kirchlichen Amtes war dabei wohl stets gegenwärtig, klang auch an⁵, rief auch literarische Stellungnahmen einzelner Theologen hervor, wird aber erst jetzt zum eigenen Thema erhoben (Konstantinopel V)⁶. Die geplanten Gespräche zwischen der panorthodoxen Konferenz und dem LWB werden diesen Problembereich nicht umgehen können.

Ohne diesem künftigen Dialog vorgreifen zu wollen, läßt sich heute schon sagen, daß sich das Gespräch mit der orthodoxen Amtslehre auf zwei Fragen konzentrieren wird: auf das Verhältnis von kirchlichem Amt und geistlichem Charisma und auf das Verhältnis des kirchlichen Amtes zum Kirchenganzen.

2. Amt und Charisma sind in der orthodoxen Tradition enger miteinander verbunden als im Abendland. Dies zeigt sich weniger bei der Sakramentsverwaltung im engeren Sinne, bei der in beiden Traditionen das Handeln des Liturgen vorwiegend funktional im folgenden Sinne verstanden wird: Der Priester leiht nur Christus als dem eigentlichen Liturgen Mund und Hände. In der Seelsorge hingegen wird vom orthodoxen Priester Handeln in charismatischer Vollmacht erwartet. Sowohl gegenüber manchen Riten der Liturgie (z. B. Proskomidie) als auch gegenüber manchen Formen charismatischer Seelsorge stellt sich für die lutherische Tradition die Frage, ob in ihnen nicht die dem Menschen gesetzten Grenzen überschritten werden. Andererseits stellt die Orthodoxie der Kirche der Wittenberger Reformation die Frage nach der charismatischen Füllung des Amtes.

3. In bezug auf Amt und Kirche war zwischen Lutheranern und Orthodoxen nie die Anerkennung von Ordination und Amt als ein besonderer dogmatischer oder kirchenrechtlicher Punkt als Kontroversfrage diskutiert worden, sondern immer die Frage nach der wechselseitigen Anerkennung der Kirchen als ganzer,

nämlich als Teil der einen universalen apostolischen Kirche, zu der auch das geistliche Amt gehört.

Gerade dieses ganzheitliche Denken steht lutherischer Tradition nahe, wenn auch bei den Orthodoxen die Einheit mehr im Wirken des Pneuma gesehen, bei uns Lutheranern aber als durch das verkündigte Wort Gottes gewirkt verstanden wird. Die orthodoxe Kirche widerstrebt einem Verfahren, zu dem der Westen leichter bereit ist, nämlich aus der Ganzheit des christlichen Glaubens und Lebens einzelne Teilbereiche, wie die Anerkennung des Weihesakraments, herauszunehmen, statt um einen Konsens in der Fülle des Glaubens zu ringen. Für orthodoxe Kirchen scheint es bis jetzt nicht vorstellbar, die Ordination und das Amt einer nicht in Kircheneinheit mit ihr stehenden christlichen Gemeinschaft als Ordination und Amt für die ganze Kirche Jesu Christi anzuerkennen.

4. Wenn deshalb auch eine wechselseitige Anerkennung der Ämter zwischen lutherischen und orthodoxen Kirchen kein isoliert anzustrebendes ökumenisches Ziel sein kann, so wird doch für den Fall, daß ein orthodoxer Priester in den Dienst einer lutherischen Kirche tritt, diese Kirche nicht davon absehen können, daß er bereits zum geistlichen Amt berufen und gesegnet worden ist. Sie wird dies bei der Einweisung in seinen neuen Dienst ebenso zu berücksichtigen haben wie bei der Übernahme eines römisch-katholischen Priesters.

V. Konsequenzen und Anfragen

1. Grund, Auftrag und Autorität des kirchlichen Amtes beruhen auf der Sendung und Bevollmächtigung der Jünger durch den auferstandenen Herrn. Insofern ist dieses Amt seine Stiftung. In seinem Auftrag dient es der Begründung und Bewahrung von Glauben zum Heil. Als Gabe des Heiligen Geistes erwächst solcher Glaube aus der Verkündigung in Predigt und Unterweisung, in Taufe und Abendmahl. Deshalb ist es sachgerechte kirchliche Ordnung, dem Amt die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuzuordnen, obwohl diese Verbindung erst geschichtlich geworden ist. Die Wittenberger Reformation hat diesen Zusammenhang erneut und mit eigener Begründung herausgestellt. Wir haben keinen Anlaß, von dieser Übung abzuweichen.

Ordination, Amt und Dienste

2. Dies kirchliche Amt ist nicht identisch mit einer Gestalt der in der Geschichte gewachsenen Ämter, auch nicht mit dem frühchristlichen Bischofsamt oder unserem parochialen Pfarramt. Aber diese Ämter, auch unser Pfarramt, leben in ihren verschiedenen Erscheinungsformen von der Stiftung Christi. Deshalb ist die bei uns bestehende Ordnung, Ordination und Installation zu unterscheiden, sinnvoll, wenn auch nicht unabdingbar. Sendung, Segnung und Bevollmächtigung in der Ordination sind Einsetzung in das kirchliche Amt; die Installation ist die Einweisung in einen konkreten Dienstbereich dieses Amtes.

3. Das kirchliche Amt ist auch nicht auf Ortsgemeinden beschränkt. Sein episkopaler Aspekt tritt besonders deutlich in den regionalen Leitungsgremien heraus. Um ihrer übergemeindlichen Verantwortung willen ist es angemessen, den Inhabern solcher Ämter die Vollmacht zu Ordinationen und Amtseinsetzungen in ihrem Sprengel zu übertragen. Damit soll nicht verdeckt werden, daß der Auf-

trag, Menschen in das kirchliche Amt durch Zurüstung, Wahl, Ordination und Installation einzuweisen, in nachapostolischer Zeit grundsätzlich der Kirche als ganzer zukommt.

4. Dem sollte auch die Ordinationspraxis unserer Kirchen entsprechen. Die liturgischen Ordnungen haben zum Ausdruck zu bringen, daß und wie die ganze Gemeinde am gottesdienstlichen Vollzug der Ordination beteiligt ist, neben dem Ordinator und den assistierenden Pfarrern also auch die nichtordinierten Gemeindeglieder. Es bestehen keine Bedenken, auch eine Beteiligung Nicht-Ordinierter an der Handauflegung zu ermöglichen.

5. In Abwendung vom bisherigen Brauch ist für den Fall des Übertritts eines römisch-katholischen, anglikanischen oder orthodoxen Priesters zur evangelisch-lutherischen Kirche und seiner Aufnahme in das ministerium ecclesiasticum unserer Kirche klarzustellen, daß er nicht neu ordiniert wird.

Bei der ersten Installation oder in einem eigenen Gottesdienst ist auf seine Priesterweihe als Ordination zu verweisen und seine Zusage entgegenzunehmen, daß er das Wort Gottes nach dem Zeugnis des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses als verbindlich für seinen Dienst anerkennt.

Dazu bedarf es einer theologischen und liturgischen Präzisierung, in welcher Weise das Weiheformular, das bei der Priesterweihe benützt wurde — oder welche Teile daraus —, in dem erinnernden Vorhalt aufgenommen werden, und wie das neue Gelöbnis auf diese geschehene Sendung und Segnung bezogen ist.

6. Das Problem der Frauenordination, das in den vorausgegangenen Ausführungen unberücksichtigt blieb, scheint das Verhältnis der evangelisch-lutherischen Kirchen, die Frauen ordinieren, zu solchen Kirchen, die dies nicht tun, gerade auch in der Amtsfrage erneut zu belasten. Dazu ist zu sagen:

a) Die Frage nach Recht oder Unrecht der Frauenordination ist auch ein Problem im Verhältnis zwischen lutherischen Kirchen.

b) Nach den Ausführungen einiger römisch-katholischer Theologen ist zwar die Praxis, aber keineswegs die dogmatische Lehre oder gar die definitive lehramtliche Äußerung der römisch-katholischen Kirche eindeutig verneinend. Dann wäre auch bei Fortschreibung bzw. Änderung der Praxis der dogmatische Dialog nicht abgebrochen. Aus dem Bereich der orthodoxen Kirchen gibt es nur wenige vergleichbare Aussagen. Kirchenrechtlich gilt aber in jedem Fall, daß diese Kirchen keinen Frauen die Priesterweihe erteilen.

c) Der Komplex „Frauenordination“ gehört nach unserem Verständnis in den größeren Zusammenhang der Frage nach dem angemessenen Umgang der Christenheit mit den Veränderungen der Gesellschaft in der Neuzeit; in dem hier aufgebrochenen Streit geht es gerade um die Frage nach der rechten Weise, in diesen Veränderungen auf die für die Kirche bleibend maßgebenden Aussagen des Neuen Testaments zu hören.

d) Kirchen, die keine Frauen ordinieren, werden zu prüfen haben, wie sie Frauen in den kirchlichen Dienst aufnehmen, die in einer anderen Kirche die Ordination empfangen haben. Unsere evangelisch-lutherischen Kirchen, die Frauen ordinieren, werden den biblischen Grund dieser ihrer Praxis den anderen Kirchen immer neu zu verdeutlichen haben, auch um der Einheit des geistlichen Amtes in der Kirche und um ihres Auftrages willen.

7. Zusammen mit dem Pfarramt partizipieren auch andere Ämter und Dienste in Gemeinden oder übergemeindlicher Art an diesem besonderen kirchlichen Amt. Die Form der Sendung, Segnung und Bevollmächtigung zu solchen Ämtern und Diensten wird davon abhängen, wieweit sie öffentliche Verkündigung samt Sakramentsverwaltung einschließen oder ihr zugeordnet sind. Es gibt praktische Gründe, die zu einer Differenzierung von Aufgaben und Beauftragungen Anlaß geben können; aber es ist gute reformatorische Tradition, den Auftrag zur eigenverantwortlichen öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nicht auseinanderzureißen. Dieser Auftrag wird in der Ordination erteilt.

8. Sendungen und Beauftragungen, die nicht den vollen Dienstauftrag zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließen, sind nach der Tradition unserer Kirche keine Ordination. Aber auch dort, wo in besonderen Fällen zeitlich und örtlich begrenzte Beauftragungen erfolgen (z.B. Predigtendienst, Seelsorge und Taufe im Krankenhaus), sollte dazu in einem öffentlichen Gottesdienst unter Verpflichtung auf die apostolische Lehre, wie sie im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche bewahrt ist, eingesegnet werden.

Außerdem gibt es in der Christenheit lebenslange Berufungen und zeitlich befristete Aufgaben, denen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht primär aufgetragen sind. Die Sendung zu solchen Diensten geschieht in einer Einsegnung.

Eine scharfe Abgrenzung solcher Beauftragungen und Dienste voneinander ist praktisch oft kaum möglich und theologisch wenig sinnvoll. Auch diese Dienste, in die nicht durch Ordination eingewiesen wird, stehen unter der Verheißung Christi und haben teil an der Sendung für die Welt.

Es ist zu prüfen, wieweit sie auch, zusammen mit Pfarramt und Kirchenvorstand, an der Gemeindeleitung beteiligt werden sollen.

Gemeindeleitung (episkope)

9. Mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist von den neutestamentlichen Ansätzen her bereits die spezifische Verantwortung der Gemeindeleitung (episkope) verbunden worden. Diese „episkope“ ist nicht primär im Sinne einer administrativen oder repräsentativen Leitung einer Gemeinde oder Kirche zu verstehen, die auch von anderen Gliedern und Organen der Kirche wahrgenommen werden kann und soll. Unter „episkope“ ist vor allem die „geistliche“ Leitung von Gemeinde und Kirche zu verstehen, die durch Verkündigung, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge, Beratung und Unterweisung geschieht.

10. Die in diesen Formen ausgeübte „episkope“ zielt darauf,

a) die in Gemeinde und Kirche vorhandenen Gaben und Dienste zu wecken und zu fördern, damit die ganze Kirche befähigt wird, das Evangelium durch Wort und Tat in der Welt zu bezeugen;

b) dafür Sorge zu tragen, daß in den verschiedenen Aktivitäten und Lebensäußerungen der Kirche der Auftrag und die Sendung der Kirche Jesu Christi deutlich bleiben und

c) dabei im Auge zu behalten, daß im Hören auf die Stimme der Väter und im Gespräch mit den Brüdern und Schwestern in der eigenen wie in anderen Kirchen Kontinuität und Einheit der Kirchen gewahrt bleiben.

11. Dieser Dienst der „episkope“ wird in der Kirche auf verschiedenen Ebenen ausgeübt:

a) Die „episkopale“ Leitungsfunktion trägt im Rahmen der lokalen Verkörperung der Kirche Jesu Christi der ordinierte Pastor.

b) Auf der regionalen Ebene wird dieses Amt in Wahrnehmung einer gesamt-kirchlichen episkopalen Verantwortung ausgeübt. Darum ist es angemessen, dem Träger dieses Amtes den Auftrag zur Ordination, Visitation und Seelsorge an den Pastoren zu übertragen. Aufgrund seiner gesamtkirchlichen Stellung kommt ihm eine besondere ökumenische Verantwortung zu. Die Inhaber eines solchen episkopalen Amtes (z.B. auch Landessuperintendenten, Kreisdekane, Prälaten, Visitatoren etc.) sollten in der Regel auch den Titel Bischof führen.

c) Im ökumenischen Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche wird in letzter Zeit zunehmend die Frage gestellt, ob nicht die Gemeinschaft und Einheit der Kirche auch auf universaler Ebene durch ein episkopales Amt zeichenhaft verkörpert werden sollte. Diese Frage bedarf vor kirchlichen Festlegungen noch einer eingehenden theologischen Erörterung.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. die Stellungnahmen des Theologischen Ausschusses der VELKD/DNK zu Amt und Ordination von 1970 und 1976 sowie das Votum der Bischofskonferenz der VELKD von 1976, zu beziehen durch das Lutherische Kirchenamt, Hannover.

² „Eine Taufe – Eine Eucharistie – Ein Amt“, hrsg. v. G. Müller-Fahrenholz, Sonderdruck aus Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 27, Frankfurt² 1976.

³ Pullach-Bericht über das anglikanisch-lutherische Gespräch 1970–72 s. Luth. Rundschau 1972/4 S. 505 ff.; s. auch „Vom Dialog zur Gemeinschaft“, Ökumenische Dokumentation Bd. 2, hrsg. v. G. Gaßmann, Frankfurt 1975; Bericht der Gruppe von Dombes (40 französisch-sprachiger kath., ref. u. luth. Theologen) s. Herder-Korrespondenz, 1973/1 S. 33 ff.; Malta-Bericht = Bericht d. ev.-luth./röm.-kath. Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ in: „Luthertum und Katholizismus im Gespräch“, Ök. Perspektiven Bd. 3, hrsg. v. H. Meyer, Frankfurt 1973.

⁴ „Besonderes Amt“ entspricht in dieser Stellungnahme zum Accra-Dokument (also III) dem, was in I 3 „Amt“ genannt wird.

⁵ Vgl. Arnoldshain VII, Juni 1976, Thesenreihe Borovoj/Stuhlmacher, Thesen 8 und 9. Demnächst als Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 32.

⁶ „Eucharistie und Priesteramt“, 5. theologisches Gespräch zwischen Vertretern der EKD und dem Ökumenischen Patriarchat vom 20. bis 25. Februar 1978 in Bonn.